

Spezifische Förderrichtlinie für Leistungen der Wiener Flüchtlingshilfe



Wirksamkeit 1.11.2021

1. Gegenstand

Die Förderrichtlinien stellen verbindliche Kriterien für die Inanspruchnahme von Fördermitteln des Fonds Soziales Wien (FSW) und für die Anerkennung von Einrichtungen durch den FSW dar.

Die Spezifische Förderrichtlinie für Leistungen der Wiener Flüchtlingshilfe ergänzt die Allgemeinen Förderrichtlinien des FSW.

Gefördert werden Leistungen auf Grundlage der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (AsylwerberInnen, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung) sowie auf Grundlage des Wiener Grundversorgungsgesetzes (WGVG) idgF und dieser Förderrichtlinie.

Ziel dieser Förderrichtlinie ist:

- a) die Gewährung der Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde unter Bedachtnahme auf das Wohl der KundInnen,
- b) die umgehende Zurverfügungstellung eines adäquaten Wohnplatzes oder die finanzielle Förderung einer geeigneten individuellen Unterkunft,
- c) die gesetzlich vorgeschriebene Versorgung in Wien,
- d) die Sicherstellung von Fortbildungen und Sprachkursen,

sodass eine rasche Stabilisierung der Lebenssituation erreicht und die „Integration ab Tag 1“ ermöglicht wird.

Förderungen werden bedarfsorientiert erbracht und entsprechen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und

Sparsamkeit.

2. Definitionen

Im Sinne dieser Förderrichtlinie werden nachstehende Ausdrücke wie folgt definiert:

- a) Hilfsbedürftig ist, wer den Lebensbedarf für sich und die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht oder nicht ausreichend von anderen Personen oder Einrichtungen erhält.
- b) Schutzbedürftig sind
 - Fremde iSd WGVG
 - Fremde mit einem humanitären Aufenthaltstitel
 - Fremde mit einem in Wien ausgestellten Aufenthaltstitel, sofern dieser - im Anschluss an einen humanitären Aufenthaltstitel - als Einstiegstitel in das Regime des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes dient, inkl. dessen Verlängerungen.
- c) „Leistung“:
 - Deckung des Wohnbedarfs durch eine vom FSW anerkannte Einrichtung
 - Verpflegung, Betreuung, erhöhte Betreuung und allgemeine Beratung
 - Fortbildungen und Sprachkurse
- d) „Förderung“:
 - Zuschuss zu den Kosten von Leistungen einer anerkannten Einrichtung oder Ausbildungseinrichtung. Der Zuschuss zu den gesetzlichen Leistungen erfolgt bis zu den

Kostenhöchstsätzen gemäß der Grundversorgungsvereinbarung.

- Zuerkennung von Direktleistungen
- e) „Anerkannte Einrichtungen“: Einrichtungen von AnbieterInnen von Leistungen, die gemäß den Allgemeinen und Spezifischen Förderrichtlinien des FSW anerkannt wurden.
- f) „Individuelle Unterkünfte“: Unterkünfte, die von geförderten Personen selbst in Bestand genommen werden.

3. Anwendungsbereich

Diese Förderrichtlinie gilt für

- a) hilfs- und schutzbedürftige Fremde, die eine Förderung für eine Leistung nach dieser Richtlinie beantragen (im Folgenden Kundin/Kunde)
- b) BetreiberInnen von anerkannten Einrichtungen sowie BetreiberInnen von Einrichtungen, die einen Antrag auf Anerkennung stellen.

4. Voraussetzungen und Nachweise für die Gewährung einer Förderung

4.1. Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung:

- a) Hilfs- und Schutzbedürftigkeit
- b) Kein ausreichendes Einkommen
- c) Kein verwertbares Vermögen
- d) Hauptwohnsitz bzw. mangels eines solchen gewöhnlicher Aufenthalt in Wien oder, falls gesetzlich vorgesehen, die Zuteilung ~~zum~~ Land Wien durch den Bund bzw. die zwischen einem Bundesland und dem FSW im Einvernehmen getroffene Übernahmeentscheidung.

Fremde mit einem Aufenthaltsrecht nach § 8 AsylG 2005, die aus anderen Bundesländern nach Wien ziehen,

können eine Förderung für einen Wohnplatz in einer anerkannten Einrichtung erst erhalten, wenn sie bereits sechs Monate ihren Hauptwohnsitz in Wien haben. Fremde mit einem Aufenthaltsrecht nach § 3 AsylG 2005, die aus anderen Bundesländern nach Wien ziehen, erhalten keine Förderung für einen Wohnplatz in einer anerkannten Einrichtung.

4.2. Antragstellung:

Der Antrag auf Gewährung einer Förderung ist beim KundInnenservice des FSW in einer der vom FSW vorgegebenen Formen zu stellen. Es ist das Antragsformular des FSW zu verwenden, welches vollständig und lesbar auszufüllen ist.

Anlässlich der Antragstellung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Nachweis des Aufenthaltes (z.B. Verfahrenskarte, Aufenthaltsberechtigungskarte, Karte für subsidiär Schutzberechtigte, Fremdenpass, Bescheid über rechtskräftig abgeschlossenes Asylverfahren)
- b) Geburtsurkunde (falls vorhanden)

Falls zutreffend:

- c) Für die Kundin/den Kunden abgegebene Verpflichtungs- oder Haftungserklärung
- d) Nachweis der Vertretungsbefugnis (z.B. Erwachsenenvertretung, Vollmacht)
- e) Nachweis über die Höhe des Einkommens (z.B. Lohn- oder Gehaltszettel, Kontoauszug, Nachweis über den Bezug von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Mindestsicherung, Pflegegeld, Krankengeld, Kinderbetreuungsgeld, Ehegatten- oder Kindesunterhalt, Haftentlassungsgeld)
- f) Nachweis über vorhandenes Vermögen
- g) Heiratsurkunde bzw. Urkunde über

eingetragene Partnerschaft oder Scheidungsdokumente bzw. Dokumente zur Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

- h) Aktuelles Einkommen der Ehe-partnerin/des Ehepartners oder der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners

Zusätzlich für unbegleitete minderjährige Fremde (umF):

- i) Nachweis über die Zustimmung der obsorgeberechtigten Person oder der MA 11 – Wiener Kinder- und Jugendhilfe und allfälliger Obsorgebeschluss des Gerichtes

Zusätzlich für Personen mit erhöhtem Betreuungsbedarf:

- j) Nachweis des erhöhten Betreuungsbedarfes insbesondere durch fachärztliche Befunde

5. Zuerkennung der Förderung

- 5.1 Über die Gewährung der Förderung entscheidet der FSW bei Vorliegen aller Voraussetzungen auf Grundlage der vorgelegten Dokumente sowie einer individuellen fachlichen Beurteilung. An dieser Prüfung hat die Kundin/der Kunde nach Aufforderung durch den FSW mitzuwirken.
- 5.2 Die Förderung besteht in der Gewährung von Zuschüssen für Leistungen der Wiener Flüchtlingshilfe.
- 5.3 Die Förderung gesetzlicher Leistungen ist mit den Kostenhöchstsätzen gemäß der Grundversorgungsvereinbarung unter Berücksichtigung der zwischen Bund und Ländern iSd Artikel 5 Absatz 2 der Grundversorgungsvereinbarung vereinbarten Freibeträge gedeckelt.
- 5.4 Wird die geförderte Leistung zur Deckung des Wohnbedarfs in einer anerkannten Einrichtung in Anspruch

genommen, erfolgt die Auszahlung der Förderung in diesem Fall direkt an die anerkannte Einrichtung.

- 5.5 Die geförderte Leistung zur Deckung des Wohnbedarfs in einer individuellen Unterkunft erfolgt in Form einer Direktleistung durch Auszahlung der Förderung direkt an die Kundin/den Kunden.
- 5.6 Die Förderung von Sprachkursen und Fortbildungen besteht insbesondere in der Gewährung von Zuschüssen für fachspezifische Deutschkurse, weiterführende oder postgraduale Berufsausbildungen, insbesondere Pflegeberufe, deren Dauer ein Jahr (max. 2 Semester) nicht übersteigt. Die Auszahlung der Förderung erfolgt in diesem Fall direkt an die Betreiberin/den Betreiber des Kurses bzw. an die Ausbildungseinrichtung.

6. Meldungen

Die Kundin/der Kunde ist verpflichtet, dem FSW alle für die Förderung maßgeblichen Änderungen (insbesondere Änderung des Aufenthaltsstatus, des Hauptwohnsitzes oder der finanziellen Situation, Auslandsaufenthalt sowie sonstige Abwesenheiten u.ä.) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7. Beendigung von Subjektförderungen

- 7.1 Regelungen zur Beendigung von Subjektförderungen sind Punkt 5 der Allgemeinen Förderrichtlinien zu entnehmen.
- 7.2 Ergänzend zu Punkt 5.5. der Allgemeinen Förderrichtlinien kann eine laufende Förderung bei Wegfall einer Fördervoraussetzung eingeschränkt oder eingestellt werden, z.B. wenn Einkommen bzw. Vermögen vorliegt oder wenn wiederholt geförderte Leistungsangebote ohne berücksichtigungswürdige Gründe abgelehnt werden.

7.3 Bei einem Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes stehen grundsätzlich keine Leistungen zu. Bei bloß kurzfristiger Abwesenheit aus dem Bundesgebiet kann die Bezahlung der Krankenversicherungsbeiträge weiter erfolgen.

8. Anerkennung von Einrichtungen

8.1. Mit dem Ansuchen um Anerkennung sind insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen:

8.1.1. Organisationsstruktur und personelle Ausstattung

- a) Rechtsform, Sitz der Firma, Geschäftsführung, Vertretung nach außen, Zeichnungsberechtigung
- b) Zielsetzung der Organisation
- c) Organisationsstruktur
- d) Hausordnung
- e) Betreuungsvereinbarung
- f) Beschreibung der baulichen Voraussetzungen und räumlichen und technischen Ausstattung pro Standort
- g) Personalkonzept
- h) Relevante Kollektivverträge oder Mindestlohnstarife, gültige Betriebsvereinbarungen
- i) EDV-Systeme

8.1.2. Inhaltliches Konzept

- a) Ausgangssituation, Problemstellung, Motivation
- b) Zielgruppendefinition und Ausschlusskriterien
- c) Leistungsangebot und Methoden
- d) Maßnahmen zum Schutz der MitarbeiterInnen

- e) Interne Kommunikation
- f) Zusammenarbeit mit externen Stellen
- g) Dokumentation
- h) Qualitätsmanagement und -sicherung
- i) Behördliche Aufsicht (bei Einrichtungen für unbegleitete minderjährige Fremde)

8.1.3. Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Rahmenbedingungen

- a) Gültige, detaillierte Kalkulation der geförderten Leistungen für das laufende Geschäftsjahr

Eine Kalkulation der jeweiligen geförderten Leistung ist nur bei Erstanerkennung vorzulegen. Bei einer Folgeanerkennung ist die Kalkulation der jeweiligen geförderten Leistung entsprechend der ergänzenden spezifischen Richtlinie der Wiener Flüchtlingshilfe - Tarifkalkulationsmodell vorzunehmen.

- b) Wirtschaftsplan/Budgetvoranschlag

Auf die Vorlage eines Wirtschaftsplans/Budgetvoranschlags kann der FSW bei vorangegangener Zusammenarbeit, insbesondere bei einer Folgeanerkennung, verzichten.

- c) Darstellung der Verhältnisse in Bezug auf die Verrechnung der Umsatzsteuer
- d) Rücklagen und Rückstellungen
- e) Letzter Jahresabschluss inkl. Erläuterung und Prüfbericht
- f) Darstellung der Eigentumsverhältnisse

8.2. Ausnahmeregelung für Anerkennungen im Krisenfall

Im Fall einer großen Fluchtbewegung, welche eine kurzfristige Bereitstellung von Grundversorgungsleistungen erforderlich macht, kann eine Anerkennung im Krisenfall mit verkürzter

Bearbeitungsdauer durchgeführt werden.

Die Ausnahmeregelung für Anerkennungsverfahren im Krisenfall ist nur für die Regelbetreuung in Wohneinrichtungen (organisiertes Wohnen) für Erwachsene, Familien und unbegleitete minderjährige Fremde möglich.

Die Ausnahmeregelung für Anerkennungsverfahren im Krisenfall ist zulässig, wenn:

- der FSW durch das Bundesministerium für Inneres über einen außergewöhnlichen Anstieg der Asylanträge informiert wird und dieser Anstieg voraussichtlich länger als zwei Monate andauern wird und
- die zur Verfügung stehenden Betreuungskapazitäten in Wien für den prognostizierten Bedarf der nächsten Monate nicht ausreichen.

8.2.1. Im Falle eines solchen verkürzten Anerkennungsverfahrens im Krisenfall sind mit dem Ansuchen insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen:

Organisationsstruktur und personelle Ausstattung

- a) Rechtsform, Sitz der Firma, Geschäftsführung, Vertretung nach außen, Zeichnungsberechtigung
- b) Hausordnung
- c) Betreuungsvereinbarung
- d) Beschreibung der baulichen Voraussetzungen und räumlichen und technischen Ausstattung pro Standort inkl. einer Bestätigung der Geschäftsführung, dass die Einrichtung als Grundversorgungseinrichtung genutzt werden darf.

e) EDV-Systeme

Inhaltliches Konzept

- f) Kurzkonzept inkl. Betreuungsschlüssel
- g) Im Falle von Einrichtungen für unbegleitete minderjährige Fremde:
 - Sozialpädagogisches Konzept, welches durch die MA 11 geprüft und genehmigt ist
 - Bescheid zur Inbetriebnahme des Standortes durch die Aufsichtsbehörde (MA 11)

Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Rahmenbedingungen

- h) Gültige, detaillierte Kalkulation der geförderten Leistung für das laufende Geschäftsjahr
- i) Darstellung der Verhältnisse in Bezug auf die Verrechnung der Umsatzsteuer
- j) Rücklagen und Rückstellungen
- k) Letzter Jahresabschluss inkl. Erläuterung und Prüfbericht
- l) Darstellung der Eigentumsverhältnisse

8.2.2. Die Anerkennung kann für höchstens 12 Monate ausgesprochen werden.

8.2.3. In Abweichung zu Punkt 8.4 verpflichtet sich die anerkannte Einrichtung jedenfalls die vom Bundesministerium für Inneres veröffentlichten „Mindeststandards betreffend die Unterbringung in der Grundversorgung in Österreich“ in der jeweils geltenden Fassung in bestmöglicher Form umzusetzen.

8.3. Meldungen und Dokumentation

Die Betreiberin/der Betreiber von anerkannten Einrichtungen ist verpflichtet,

- nach Abschluss des Betreuungsvertrages zwischen der Kundin/dem Kunden und der Betreiberin/dem Betreiber diesen auf Anfrage an den FSW zu übermitteln

- regelmäßig Berichte über die geförderten Leistungen an den FSW zu übermitteln. Die Berichte haben insbesondere Aufnahme- und Entlassungsdatum sowie Abwesenheiten unter Einfügung des Grundes zu beinhalten. Details werden im Zuge der Anerkennung mit dem FSW vereinbart.
- zur Übermittlung von regelmäßigen Meldungen über die Verfügbarkeit von freien Plätzen der geförderten Leistungen an den FSW, aufgeschlüsselt nach den in Punkt 8.1.2. lit.b genannten Personengruppen
- die vom FSW zur Verfügung gestellte Software zur Dokumentation der Leistungen und der Anwesenheit der KundInnen zu verwenden bzw. eine Schnittstelle zu ihren Systemen zu veranlassen
- dem FSW geplante Medienkontakte mindestens einen Werktag im Vorhinein zu melden und hierzu getroffene Vereinbarungen zu berücksichtigen
- dem FSW ungeplante Medienkontakte unverzüglich zu melden
- dem FSW Gewaltdelikte, Polizeieinsätze oder sonstige in seiner Wohneinrichtung verübte Straftaten, die Häufung von Beschwerden von oder gegen untergebrachte Personen und alle sonstigen besonderen Vorkommnisse unverzüglich zu melden.

8.4. Qualitätssicherung

Die anerkannte Einrichtung verpflichtet sich, die vom Dachverband Wiener Sozialeinrichtungen gemeinsam mit dem FSW definierten Qualitätsleitlinien der Wiener Flüchtlingshilfe sowie die vom Bundesministerium für Inneres veröffentlichten „Mindeststandards betreffend die Unterbringung in der Grundversorgung in Österreich“ in der jeweils geltenden Fassung in bestmöglicher Form umzusetzen. Darüber hinaus können auch vom FSW Qualitätsstandards vorgegeben werden, die von den anerkannten Einrichtungen umzusetzen sind.

8.5. Qualitätskontrolle und Überprüfung der Verwendung der

ausbezahlten Fördermittel

Mit der Anerkennung verpflichtet sich die Betreiberin/der Betreiber der anerkannten Einrichtung, den FSW aktiv bei der Qualitätskontrolle zu unterstützen und alle notwendigen Unterlagen nach Aufforderung an den FSW zu übermitteln.

Der FSW sowie von diesem beauftragte Personen sind berechtigt, die anerkannte Einrichtung unangemeldet zu überprüfen, sich von den anwesenden KundInnen einen persönlichen Eindruck zu verschaffen, die Leitung der anerkannten Einrichtung und das Betreuungspersonal zu befragen sowie Einsicht in die relevanten Dokumentationen zu nehmen.

Bei der Überprüfung hat der FSW auf die Erfordernisse des Betriebs der anerkannten Einrichtung Bedacht zu nehmen.

Der FSW sowie von diesem beauftragte Personen sind jederzeit berechtigt, die Zweck- und Ordnungsmäßigkeit hinsichtlich der Verwendung der Fördermittel zu überprüfen.

9. Verrechnung der zuerkannten Fördermittel

Die Betreiberin/der Betreiber der anerkannten Einrichtung legt dem FSW regelmäßig Ausweise der erbrachten Leistungen für die geförderten Personen vor.

Der FSW begleitet auf Grundlage dieser Leistungsausweise die bewilligten Kosten für die geförderte Leistung an die anerkannte Einrichtung. Die Abwicklung (Höhe, Fristen und Akonti) ist mit der Betreiberin/dem Betreiber der anerkannten Einrichtung schriftlich zu vereinbaren.

Details zur Abrechnung sind der Ergänzenden Spezifischen Richtlinie zur Abrechnung von subjektgeförderten Leistungen der Wiener Flüchtlingshilfe zu entnehmen.

10. Inkrafttreten

Die Spezifische Förderrichtlinie für Leistungen der Wiener Flüchtlingshilfe wird durch

Beschluss des Kuratoriums des FSW mit Wirksamkeit 1.11.2021 in Kraft gesetzt.